



Eisenbahn-Bundesamt

**Außenstelle München  
Arnulfstraße 9/11  
80335 München**

**Az. 651pph/004-2018#007  
Datum: 18.12.2019**

## **Plangenehmigung**

**gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG**

**für das Vorhaben**

**„Rückbau der ehemaligen Lagerhalle im Bahnhof Schongau, km  
28,618 bis 28,682, an der Bahnstrecke 5365  
Landsberg(Lech) - Schongau“**

**in der Gemeinde Schongau,  
im Landkreis Weilheim-Schongau**

**Vorhabenträgerin:  
DB Netz AG,  
Regionalbereich Süd,  
Regionale Instandsetzung,  
Anlagenrückbau/Bodensanierung  
Katzwanger Straße 175,  
90461 Nürnberg**

Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich Süd (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

## Plangenehmigung

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Rückbau der ehemaligen Lagerhalle im Bahnhof Schongau“, in der Gemeinde Schongau, im Landkreis Weilheim-Schongau, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen, genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Rückbau des Gebäudes einschließlich Entsorgung der Streifenfundamente und Bodenplatte. Eine Befestigung bzw. Versiegelung im Bereich der ehemaligen Gebäudefläche ist nicht vorgesehen.

#### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus nachfolgenden Unterlagen:

| Anlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung  | Bemerkung                  |
|--------|---|----------------------------|
| 1      | Erläuterungsbericht vom 10.07.2019, (14 Seiten) zzgl.<br>--Grundveräußerungsplan flimas M = 1:500<br>--Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Quartier- und Nistplatzangebot an einer Güterhalle am Bahnhof Schongau<br>--Schreiben vom 24.06.2019, Az. II/1-he/bmh, der Stadt Schongau zur Abbruchfrist<br>--Bestätigung der Entbehrlichkeit und Zustimmung des Anlageneigentümers DB Immobilien, Region Süd, zum Abbruch der Halle mit Schreiben vom 30.01.2018, Az. GS.R 01-S(P) Eb | genehmigt<br><br>genehmigt |
| 2      | Übersichtskarte und –lageplan Bf Schongau, M = 1:1000, vom 11.10.2019   | nur zur Information        |
| 3      | Lageplan M = 1:1000, vom 11.10.2019 mit Baustelleneinrichtung und Erschliessung   | genehmigt                  |
| 4      | Bauwerksverzeichnis vom 11.10.2019, 1 Seite   | genehmigt                  |
| 5      | Spurplanskizze Bf Schongau vom 11.10.2019, M = 1:1 000 Ist-Zustand und Sollzustand  | genehmigt                  |

| Anlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung       | Bemerkung           |
|--------|--|---------------------|
| 6      | Fotodokumentation Lagerhalle 10 Bilder | Nur zur Information |

### **A.3 Besondere Entscheidungen**

#### **A.3.1 Konzentrationswirkung**

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

#### **A.4 Nebenbestimmungen**

##### **A.4.1 Abweichung vom Regelwerk**

Abweichungen vom technischen Regelwerk der DB AG sind nicht vorgesehen.

##### **A.4.2 VV BAU und VV BAU-STE**

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

##### **A.4.3 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**

Die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bay. Wassergesetzes (BayWG) mit den hierzu ergangenen Verordnungen sind zu beachten und einzuhalten.

Während der Durchführung von Bauarbeiten ist äußerste Sorgfalt beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu wahren. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine

Schmier- bzw. Treibstoffe in den Untergrund gelangen. Es darf daher nur mit technisch einwandfreien Maschinen gearbeitet werden.

Im Bereich der Baustelle anfallende Abwässer von Baustellenunterkünften u. ä. sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Gefährdungen des Grundwassers im Zuge des Baubetriebes sind auszuschließen. Es ist darauf zu achten, dass keine schädlichen Substanzen in das Grundwasser gelangen.

Sollten im Zuge der Bauarbeiten Belastungen des Untergrunds auftreten, die eine Grundwassergefährdung besorgen lassen, ist unverzüglich die Stadt Schongau und das Wasserwirtschaftsamt Weilheim, zu benachrichtigen.

Gegen den Eintrag von Schadstoffen in den Oberboden, insbesondere durch Ableitung von Niederschlagswassers, sind Vorkehrungen zu treffen, die einen unkontrollierten Eintrag in die belebte Oberbodenzone oder in Gewässer, verhindern (z.B. Auslegen von Folien mit anschließendem Aufnehmen und Entsorgen der Rückstände).

#### **A.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Abfallrecht:

Bauabfälle, Bau- und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass weder Vermischungen mit vorliegendem Bodenmaterial noch dessen Beeinträchtigung erfolgen kann.

Anfallendes Abfallmaterial ist unter Beachtung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und anderer abfallrechtlicher Bestimmungen ordnungsgemäß zu verwerten. Nicht verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

Wird bei Aushubarbeiten Material angetroffen, das nach Farbe, Geruch oder Konsistenz nicht natürlichem Material entspricht und eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder des Grundwassers befürchten lässt, sind die Aushubarbeiten in dem betroffenen Bereich einzustellen und die zuständigen Behörden und Stellen bezüglich des weiteren Vorgehens zu informieren.

Bei einer etwaigen Zwischenlagerung von auszubauendem Material ist sicherzustellen, dass die Zwischenlagerung entsprechend der einschlägigen Vorschriften und Regelwerke, insbesondere zum Schutz des Wassers und des Bodens durchgeführt wird. Die Entsorgung bzw. Zwischenlagerung ist zu überwachen und zu dokumentieren.

Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist die Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten.

Gefährliche Abfälle, deren Anfall nicht vermieden werden kann und die nachweislich nicht verwertet werden können, sind zu deren Beseitigung gemäß Art. 10 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) der Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH (GSB) zu überlassen, sofern sie von der Entsorgung durch die entsorgungspflichtige Körperschaft ausgeschlossen sind. Hierzu sind die Abfallsatzungen der Gemeinden zu beachten.

Mit Beginn der Maßnahme ist der Stadt Schongau ein Ansprechpartner zu benennen, der für die Abfallentsorgung verantwortlich ist.

Altlasten:

Zur Behandlung von altlastverdächtigen Flächen wird auf die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999, hingewiesen.

Sollten bei der Durchführung von Abbrucharbeiten altlastverdächtige Auffälligkeiten festgestellt werden, ist das Landratsamt Weilheim-Schongau zu informieren.

Zur Verwertung bzw. Entsorgung von belastetem Bodenaushub wird auf die Vorgaben der „Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)“ verwiesen.

Anfallender Erdaushub ist zu separieren und von einem fachkundigen Ingenieurbüro bzw. Labor repräsentativ auf seine Schadstoffgehalte zu untersuchen.

#### **A.4.5 Natur und Landschaftspflege/Artenschutz**

Die baulichen Maßnahmen sind landschaftsschonend auszuführen. Flurschäden sind zu vermeiden, unvermeidbare Flurschäden (insbesondere durch die Baustellenzufahrt) sind nach der Rückbaumaßnahme zu beseitigen.

Rodungen von Gehölzen im Baufeld dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit, zwischen dem 01.10. und 28.02., durchgeführt werden.

Bei der Baudurchführung sind die einschlägigen technischen Regelwerke (z. B. DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen sowie die ZTV-Baumpfleger und die RAS-LP4) zu beachten.

Die rechtlichen Vorgaben und Empfehlungen im Umgang mit Gebäudebrütern und Fledermäusen des Landratsamtes Weilheim-Schongau sind zu beachten.

#### Artenschutz

Die Vorgaben bzw. Rahmenbedingungen des Artenschutzrechts gemäß §§ 39 Abs. 5 und 44 Abs. 1 BNatSchG sind zu beachten.

Die dem Erläuterungsbericht in Unterlage 1 beigefügte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Quartier- und Nistplatzangebot vom 04.06.2019 ist zu beachten.

Aufgrund des Vorkommens von Spuren von Fledermäusen ist der Abbruch der Lagerhalle zwischen Oktober und Ende März durchzuführen.

Als Ausgleich für den Abbruch der Güterhalle und somit wegfallende Quartier sind an nahestehenden Gebäuden dauerhaft Fledermausflachkästen anzubringen.

Aufgrund der Feststellung zweier Nester eines Halbhöhlenbrüters wird der Abriss der Güterhalle zwischen Ende September und Anfang März, also außerhalb der Brutzeit, empfohlen.

Als Ausgleich für die wegfallende Brutmöglichkeit in der Güterhalle, sind 2 Halbhöhlenbrüterkästen in der näheren Umgebung in den Bäumen oder Gebäuden dauerhaft zu installieren.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung oder Tötung von möglicherweise vorhandenen Zauneidechsen ist im Bereich des Baufeldes äußerste Vorsicht walten zu lassen.

Die Umweltbaubegleitung ist mit Namen und Telefonnummer der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Weilheim-Schongau zu benennen

Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sind der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Weilheim-Schongau anzuzeigen.

#### **A.4.6 Immissionsschutz**

Bei der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten sind Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (BANz. Nr. 160 vom 01.09.1970) einzuhalten.

Dementsprechend sind ggf. notwendige Maßnahmen zur Lärminderung zu ergreifen. Unumgänglich notwendige Ausnahmen davon sind dem Eisenbahn-Bundesamt unter Angabe der Gründe rechtzeitig vorher mitzuteilen. Nach dem Stand der Technik

vermeidbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm sind zu unterlassen.

Bei Arbeiten, bei denen mit Staubeentwicklungen zu rechnen ist, sind Maßnahmen zur Verminderung (Abdeckung, Befeuchtung usw.) vorzusehen.

Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften bezüglich Schall, Staub, Wasserreinhaltung und Schutz von angrenzenden Flächen hat die Vorhabenträgerin durch entsprechende Baustellenkontrollen sicherzustellen.

Der Betrieb der Baustelle ist dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend abzuwickeln. Dementsprechend sind lärmarme Baumaschinen und Bauverfahren einzusetzen. Zum Einsatz kommen sollten die derzeit auf dem Markt befindlichen emissionsärmsten Baumaschinen (vgl. 28. BImSchV). Hierbei ist bereits bei der Vergabe zu achten.

Für den Baustellenverkehr sind LKWs zu verwenden, die nach Möglichkeit die neueste Abgasnorm Euro VI erfüllen, jedoch mindestens die Emissionsgrenzwerte Euro V.

Hinsichtlich der Benutzung der Geräte und Maschinen bei der Baudurchführung wird auf die entsprechenden Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) hingewiesen.

Die eingesetzten Baumaschinen müssen den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG Stufe II entsprechen.

Lärm- und/oder erschütterungsintensive Bauarbeiten zur Nachtzeit sind grundsätzlich zu vermeiden.

Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten sind diese ortsüblich bekannt zu geben. In einzelnen stark belasteten Wohnbereichen sind die betroffenen Anwohner persönlich zu informieren.

Ein Immissionsschutzbeauftragter ist zu benennen der Ansprechpartner bei Beschwerden ist und die Überwachung der Baustelle hinsichtlich der Baulärmsituation durchführt.

Als baubetriebliche Maßnahmen zur Minderungen und Begrenzung der Belästigungen sind Pausen sowie Einhaltung von Ruhezeiten etc. umzusetzen. Weiterhin sind die im Erläuterungsbericht der Planunterlagen aufgeführten Minderungsmaßnahmen umzusetzen.

Der Beginn der Arbeiten ist im Voraus bei der Gemeinde Schongau anzuzeigen.

#### **A.4.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen**

Rechtzeitig vor Baubeginn ist mit von der Rückbaumaßnahme betroffenen Leitungsträgern Kontakt aufzunehmen, um die im Einzelnen notwendigen Maßnahmen zur Verlegung von Leitungen und Kabeln sowie zum Schutz von Leitungen und Kabeln vor etwaigen Beschädigungen durch den Baubetrieb einvernehmlich abstimmen zu können.

#### **A.4.8 Baudurchführung**

Bei der Baudurchführung sind die maßgeblichen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen zu beachten sowie dementsprechende Sicherheitsvorkehrungen und Schutzanlagen vorzusehen, so dass eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist.

#### **A.4.9 Straßen, Wege und Zufahrten**

Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen ist mit der Gemeinde ein Beweissicherungsverfahren für die Nutzung der gemeindlichen Grundstücke, Straßen und Wege sowie die anschließende Wiederherstellung dieser, bei Schäden oder Verschmutzung, nach Fertigstellung der Maßnahme, durchzuführen.

Die ausführende Firma hat für die Arbeiten, die Auswirkungen auf den öffentlichen Straßenraum haben, eine verkehrsrechtliche Anordnung beim zuständigen Straßenverkehrsamt anzufordern und die darin gemachten Auflagen einzuhalten.

#### **A.4.10 Belange Dritter**

Schäden die bei der vorübergehenden Beanspruchung von Grundstücken entstehen sollten, sind vom Verursacher zu beseitigen und gegebenenfalls zu entschädigen.

#### **A.4.11 Sonstige Auflagen, Hinweise und Unterrichtungspflichten**

##### **Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

Der Vorhabenträger hat im Rahmen des §§ 22, 22a AEG i.V.m. dem BayEG die betroffenen Eigentümer und Pächter wegen der vorübergehenden Inanspruchnahme zum Zwecke der Nutzung deren Flächen für Baustelleneinrichtungen, Zwischenlagerungen und Baustellenzufahrten zu entschädigen.

Der Vorhabenträger hat hinsichtlich der während der Bauausführung vorübergehend benötigten Grundstücke sicherzustellen, dass die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in diese Grundstücke so gering wie möglich gehalten werden und der ursprüngliche Zustand so bald wie möglich, spätestens mit Fertigstellung der Baumaßnahmen wiederhergestellt wird.

Während der Bauzeit hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass bestehende Zufahrten zu Privatgrundstücken angefahren werden können. Sofern dies in Ausnahmefällen zeitweise nicht möglich sein sollte, sind die Betroffenen rechtzeitig zu unterrichten.

### **Unterrichtungspflichten**

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, der Gemeinde Schongau sowie dem Landratsamt Weilheim-Schongau, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

#### **A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin**

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

#### **A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### **A.7 Vollzugskontrolle**

Der Baubeginn und die Fertigstellung des Vorhabens sind dem Eisenbahn-Bundesamt (Sachbereich 1) schriftlich anzuzeigen. Hierzu hat die Vorhabenträgerin, die der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung beigefügten Formulare zur Baubeginnsanzeige und Fertigstellungsanzeige rechtzeitig vorher ausgefüllt zuzusenden.

## **A.8 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Das Bauvorhaben hat den Rückbau einer ehemaligen Lagerhalle am Bahnhof Schongau zum Gegenstand. Die Anlage befindet sich an der eingleisigen, nicht elektrisch betriebenen Nebenstrecke 5365, Landsberg – Schongau, km 28,656 bis 28,682, links der Bahn.

#### **B.1.2 Verfahren**

Die DB Netz AG, Regionalbereich Süd, regionale Instandsetzung, Anlagenrückbau/Bodensanierung, hat mit Schreiben vom 31.08.2018, Az. I.NP-S-R (S) AU, eine Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG für das Vorhaben beantragt. Der Antrag ist am 24.09.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, eingegangen.

Mit Schreiben vom 22.10.2018, Gz. 65140-651pph/004-2018#007, wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 14.10.2019, Az. I.NP-S-R (S) AU, wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 05.11.2019, Gz. 65140-651pph/004-2018#007, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 3a Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung       |
|----------|-------------------|
| 1        | Gemeinde Schongau |

Stellungnahme vom 03.12.2019

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung  |
|----------|--|
| 1        | Landratsamt Weilheim-Schongau<br>Stellungnahme mit E-Mail vom 09.12.2019 |

## B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

### B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Gründe für eine planungsrechtliche Entscheidung nach § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG:

Eine Entscheidung gemäß § 18 AEG (Planfeststellung) konnte unterbleiben, da das Benehmen mit den von der baulichen Maßnahme betroffenen Trägern öffentlicher Belange hergestellt werden konnte.

Das Benehmen ist der Weise herzustellen, dass den von dem Vorhaben in deren Aufgabenbereich berührten Trägern öffentlicher Belange von der

Plangenehmigungsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird und über deren Einwände, Bedenken und Anregungen im Rahmen einer Abwägung in der Plangenehmigung entschieden wird.

Die Rechte anderer (Dritter), insbesondere Eigentumsrechte z.B. für Grundinanspruchnahmen, werden durch die bauliche Maßnahme nicht berührt. Andere Rechtsvorschriften, die eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 entsprechen muss, liegen nicht vor.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung i.S.d. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war nicht durchzuführen.

Eine Entscheidung gem. § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 7 VwVfG war nicht möglich, da hier öffentliche Belange berührt waren und dem Vorhabenträger Auflagen und Hinweise in den Nebenbestimmungen dieser planungsrechtlichen Entscheidung aufzuerlegen waren.

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der DB AG.

### **B.3 Umweltverträglichkeit**

#### 1.Allgemein:

Gemäß §§ 5, 7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) n.F. sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG durchzuführen.

Zur Überprüfung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, d.h. ob aufgrund der baulichen Maßnahmen sich erhebliche Beeinträchtigungen für die in § 2 Abs. 1 UVPG aufgezählten Schutzgüter

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstigen Sachgüter

sowie

5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern  
ergeben könnten, war für das Vorhaben daher eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG (Screening-Verfahren) erforderlich.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 05.11.2019, Gz. 65140-651pph/004-2018#007, festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die Verfügung wurde zeitgleich auf der Internetseite [www.eisenbahn-bundesamt.de](http://www.eisenbahn-bundesamt.de) unter „Infrastruktur / Planfeststellung / Screening / Bayern“ öffentlich bekanntgegeben.

Umweltrelevante Belange werden allenfalls in geringem Maße während der Baumaßnahmen berührt und führen zu keinen dauerhaften Beeinträchtigungen.

Die Beeinträchtigungen erreichen nicht die Qualität oder Größenordnung, nach der sie als entscheidungserhebliche nachteilige Umweltauswirkungen anzusehen wären. Nach Überzeugung des Eisenbahn-Bundesamtes können die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Umwelt durch geeignete Maßnahmen vermieden oder minimiert

Durch die baulichen Maßnahmen können während der Bauarbeiten kurzzeitig Staub- und Lärmemissionen auftreten.

Aushubmaterial und sonstige Abfälle sind nach Trennung von belasteten Stoffen umweltverträglich zu entsorgen. Die abfallrechtlichen Belange der Nachweisverordnung hinsichtlich Vorab- und Verbleibkontrolle sowie das Führen der Abfallregister werden durch den Abfallerzeuger sichergestellt.

Baubedingt fallen als Abfälle Beton, Ziegel, Fliesen an. Anfallendes Material wird fachgerecht gelagert und entsprechend der vorab durchgeführten Bodenanalyse (BoVEK) weiter behandelt und entsorgt.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch anfallende gefährliche Abfälle sind nicht zu erwarten.

Es sind die abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten.

Altlastverdachtsfälle sind im Bereich der zu erneuernden Maste nicht bekannt.

Die Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm sind einzuhalten.

Die wasserrechtlichen Vorschriften nach WHG, BayWG und VAWS werden gemäß Vorhabenträgerin eingehalten.

Durch den Rückbau der Lagerhalle sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht erforderlich.

## 2. Eingriffe in Natur und Landschaft gem. §§ 13 ff BNatSchG:

Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, sind nicht zu erwarten.

Der Rückbau erfolgt auf bereits teilweise befestigten Flächen. Angrenzende naturnahe Flächen werden nicht beansprucht. Auf beiden Seiten der Baustelle schließen sich qualitativ vergleichbare Lebensräume an, die unverändert bleiben.

Vegetationsrückschnitt erfolgt nicht, zusätzliche Flächen werden nicht weder dauerhaft noch vorübergehend versiegelt.

Ein Baum ist in Gebäudenähe gegen Beschädigung beim Abriss des Gebäudes zu schützen. Alle beanspruchten Flächen sind bereits anthropogen geprägt.

Im Bereich der Baufelder wird nach Rückbau der Ausgangszustand wiederhergestellt.

### Artenschutz:

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken bezüglich möglicher betroffener Arten, da bei plangemäßer Durchführung der Maßnahme keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Zur Beurteilung und Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurde am 04.06.2019 eine Begehung der Güterhalle auf den Besitz von Fledermäusen und Nestbrütern durchgeführt. Es wurden geringfügige Spuren von Fledermäusen gefunden und 2 Nester eines Höhlenbrüters. Es wird daher empfohlen den Abriss der Güterhalle zwischen Oktober und Ende März vorzunehmen.

Zum Schutz der Fledermäuse sollten als Ersatz für das wegfallende Quartier 2 Fledermausflachkästen an nahe stehende Gebäude befestigt werden. Als Ausgleich für die wegfallenden Brutplätze des Rotschwanzes und/oder Grauschnäppers sind 2 Halbhöhlenbrüterkästen in der näheren Umgebung in Gebäuden vor Abriss zu installieren.

### 3. FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG:

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Soweit Beeinträchtigungen im Sinne des Art. 6, Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG bzw. nach § 34 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können, ist zunächst zu prüfen, ob die Tatbestände erfüllt sind, die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich machen. Dies geschieht in Form einer FFH-Vorprüfung.

Eine solche FFH-Verträglichkeitsprüfung war nicht erforderlich. Das Vorhaben liegt außerhalb Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung.

## **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Grundlage des Rückbaus der ehemaligen Lagerhalle ist der Verkauf der Fläche mit Flurstücks-Nr. 710 durch die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Süd.

Eine Nutzung der Betriebsanlage durch andere Eisenbahnverkehrsunternehmen ist nicht gegeben.

Nach Feststellung der Entbehrlichkeit ist die Erhaltung des Gebäudes dem Anlageneigentümer nicht länger zuzumuten.

Zur Vermeidung von Vandalismus und einer zweckentfremdeten Nutzung ist es daher erforderlich und damit auch „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts, das Gebäude zurückzubauen.

### **B.4.2 Abweichungen vom Regelwerk**

Abweichungen vom Regelwerk der DB AG sind nicht vorgesehen.

### **B.4.3 VV BAU und VV BAU-STE**

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den

genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

#### **B.4.4 Baubeginn, Baufertigstellung und Vollzugskontrolle**

Wenn die Vorhabenträgerin mit der Realisierung eines planfestgestellten Vorhabens beginnt, ist sie an die Festsetzungen des Plangenehmigungsbescheides gebunden. Sie darf hiervon nicht abweichen und ist nicht berechtigt nur Teile des festgestellten Vorhabens zu realisieren, es sei denn, dass der Plan nach § 76 VwVfG entsprechend geändert wurde.

Mit der schriftlichen Anzeige von Beginn des Rückbaus und Fertigstellung erklärt die Vorhabenträgerin, dass die Umsetzung der Plangenehmigung begonnen und die erteilten Auflagen und Bedingungen erfüllt hat.

Soweit im Rahmen der Vollzugskontrolle durch das EBA festgestellt wird, dass die Baumaßnahmen nicht vollständig oder anders als planfestgestellt/genehmigt umgesetzt wurden, hat das EBA die Vorhabenträgerin durch geeignete Maßnahmen zu veranlassen, die planungsrechtliche Entscheidung ordnungsgemäß umzusetzen.

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) hat die Umsetzung des Plangenehmigungsbescheides in seiner Gesamtheit zu kontrollieren. Die Vollzugskontrolle umfasst alle durch den Plangenehmigungsbescheid festgelegten Anlagen und Maßnahmen (Betriebsanlagen, notwendige Folgemaßnahmen, Schutzvorkehrungen, Schutzauflagen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

#### **B.4.5 Wasserhaushalt**

Wasserrechtliche Erlaubnisse/Genehmigungen und Bewilligungen sind für das Vorhaben nicht erforderlich.

Die wasserrechtlichen Bestimmungen nach WHG, BayWG und VAWs sind einzuhalten. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht gegeben.

Innerhalb des Planungsgebietes befinden sich keine Überschwemmungs-, Heilquellen- oder Trinkwasserschutzgebiete. Oberflächenwasser sind nicht betroffen.

Gefährdungen des Grundwassers im Zuge des Baubetriebes sind auszuschließen.

Es ist darauf zu achten, dass keine schädlichen Substanzen in das Grundwasser gelangen.

## **B.4.6 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz**

### 1. Rechtsgrundlagen

Zum Schutz von Natur und Landschaft wurden das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) erlassen.

§ 14 Abs. 1 BNatSchG definiert Eingriffe in Natur und Landschaft als Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen zeitgleich mit der Realisierung des Vorhabens durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), soweit dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Eine Beeinträchtigung ist ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen. Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

### Naturschutz und Landschaftspflege

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Artenschutzes vereinbar.

Durch die geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen wird eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes vermieden.

Durch die im Erläuterungsbericht der Planunterlagen (Unterlage 1, Seite 5 ff.) aufgeführten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter werden die baubedingten Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen und der ursprüngliche Zustand in gleichwertiger Weise wiederhergestellt.

Im Planungsbereich sind keine Naturschutzgebiete und Wasserschutzgebiete betroffen.

Ein Vorkommen geschützter und gefährdeter Pflanzenarten in den Untersuchungsräumen, kann aufgrund der festgestellten Biotopausstattungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

### Artenschutz

Für die artenschutzrechtlich betroffenen Fledermäuse sowie Brutplätze des Rotschwanzes sind Ersatzmaßnahmen aufgrund des weggefallenen Quartiers der Lagerhalle vorgesehen. Hierzu wird auf die Ausführungen zum Artenschutz in Punkt B.3. Umweltverträglichkeit hingewiesen.

Zum Artenschutz wurde den Planunterlagen aufgrund des Vorhandenseins von möglichen Fledermäusen und Halbhöhenbrütern als Anhang zum Erläuterungsbericht eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung beigefügt. Die darin erfolgten Aussagen sind zu beachten und die Maßnahmen zum Artenschutz umzusetzen.

Zum fachlichen Naturschutz hat das Landratsamt Weilheim-Schongau mit E-Mail vom 09.12.2019 mitgeteilt, dass bei Beachtung der Vorgaben bzw. Rahmenbedingungen des Artenschutzes gemäß §§ 39 Abs. 5 und 44 Abs. 1 BNatSchG keine Bedenken bestehen.

### **B.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Auftretende Flurschäden durch die Rückbaumaßnahme sowie die Baustellenzufahrt sind zu beseitigen.

Auf das Schutzgut Boden erfolgen keine nachhaltigen Einwirkungen. Im Bereich der bauzeitlich erforderlichen Baufelder wird der Ausgangszustand wiederhergestellt. Außerhalb des Gebäudeumfelds werden keine unbefestigten Flächen beansprucht.

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet alle abfallrechtlichen Vorgaben sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz zu beachten und einzuhalten.

Baubedingt fallen als Abfälle Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, Glas Kunststoff und Holz an, die gefährliche Stoffe enthalten können. Altlastverdachtsflächen sind nicht vorhanden.

Das Material wird fachgerecht gelagert und entsprechend der vorab durchgeführten Analyse weiter behandelt und entsorgt. Die Entsorgungsnachweise sind der Vorhabenträgerin vom Auftragnehmer vorzulegen. Die abfallrechtlichen Belange der Nachweisordnung (NachwV) hinsichtlich Vorab- und Verbleibkontrolle sowie das Führen der Abfallregister werden durch den Abfallerzeuger sichergestellt.

Wird Material angetroffen, das nach Farbe, Geruch oder Konsistenz nicht natürlichem Material entspricht und eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder des Grundwassers befürchten lässt, sind die Abrissarbeiten in dem betroffenen Bereich einzustellen und die zuständigen Behörden und Stellen bezüglich des weiteren Vorgehens zu informieren.

Bei plangemäßer Durchführung des Vorhabens und Beachtung der Beachtung im verfügenden Teil in den Nebenbestimmungen aufgeführten Auflagen sind die Belange der Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz in ausreichendem Maße berücksichtigt.

#### **B.4.8 Immissionsschutz**

Die in Punkt A. 4.6 der Vorhabenträgerin erteilten Auflagen zum Immissionsschutz sind zu beachten und umzusetzen.

Betriebsbedingte Immissionen:

Durch den Abriss der Lagerhalle entstehen keine zusätzlichen betriebsbedingten Immissionen. Bestehende Immissionen ändert sich hierdurch auch nicht.

Immissionen aus Abgas und Staub (Luftreinhalte):

Während der Baumaßnahmen ist insbesondere mit Baulärm und Staubimmissionen in der Luft zu rechnen, wobei die auftretenden Staubimmissionen zeitlich begrenzt sind

und allenfalls sehr geringe Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen und Baustellenverkehr auftreten. Der Verbreitung von Staub kann z.B. durch Benetzung mit Wasser oder den Einsatz von Planen etc. entgegengewirkt werden. Entsprechende Maßnahmen sind dem Vorhabenträger in den Nebenbestimmungen des Beschlusses auferlegt.

Zur Luftreinhaltung sind in den Nebenbestimmungen dieser Plangenehmigung in Punkt A.4.6 „Immissionsschutz“ der Vorhabenträgerin Auflagen erteilt, die einzuhalten und umzusetzen sind.

Zum Schutz der Anwohner werden die Schadstoffeinwirkungen soweit wie möglich verringert. Desweiteren sind emissionsarme Baumaschinen einzusetzen, welche die Emissionsgrenzwerte (Euro-5) nach Tabelle 1 des Anhangs 1 der Verordnung (EG) Nr. 71465/2007 enthalten.

Insgesamt sind bei Einhaltung der Auflagen im verfügenden Teil der Plangenehmigung während der Bauzeit die Auswirkungen durch Staubimmissionen in der Luft als unerheblich zu bezeichnen und nur von vorübergehender Natur.

Immissionen aus Baulärm:

Die Lärmschutzvorschriften beim Einsatz der Baumaschinen und Geräte, die 32. BImSchV, insbesondere § 7 Abs. 1 Nr. 1 sind zu beachten und einzuhalten.

Im Erläuterungsbericht der Planunterlagen teilt die Vorhabenträgerin mit, dass die AVV Baulärm beachtet werde.

Die Arbeiten erfolgen mit einem Mobil-Bagger. Der Motor ist schallgedämmt eingekapselt. Der Störpegel des Mobil-Baggers in 1m Abstand beträgt 91 dB(A). Zur Verringerung der Lärmimmissionen sind Maßnahmen im verfügenden Teil der Plangenehmigung aufgeführt, die einzuhalten und umzusetzen sind.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass mit einer leichten Zunahme der Lärmimmissionen in der Nachbarschaft zu rechnen ist, jedoch die zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen aus dem Erläuterungsbericht und bei Einhaltung der der Vorhabenträgerin im verfügenden Teil des Bescheides zum Punkt A.4.6 Immissionsschutz vorgegebenen Auflagen, eine Minimierung des Baulärms auf ein Mindestmaß zu erreichen.

Als baubetriebliche Maßnahmen zur Minderungen und Begrenzung der Belästigungen sind Pausen sowie Einhaltung von Ruhezeiten umzusetzen.

An Sonn- und Feiertagen sind die Arbeiten auf das betrieblich unumgängliche Maß zu beschränken und die weniger lärmintensiven Arbeiten durchzuführen. Hierzu sind auch die bauausführenden Firmen von der Vorhabenträgerin zu verpflichten.

Dem Eisenbahn-Bundesamt, der Gemeinde sowie der örtlichen Polizei sind solche Bauarbeiten möglichst frühzeitig vor Beginn schriftlich anzuzeigen.

#### **B.4.9 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen**

Über die sich im Baufeld befindlichen Leitungen und Kabel sind die einzelnen Spartenträger rechtzeitig vor Baubeginn zu informieren und soweit dies erforderlich ist, sind die bahnfremden Leitungen und Kabel während der Bauzeit zu sichern bzw. vorher zu verlegen.

Gemäß Mitteilung der Vorhabenträgerin in den Planunterlagen sind jedoch Kabel und Leitungen Dritter nicht betroffen. Vorhandene Kabeltröge im Umfeld der Rückbaumaßnahme werden gegen Beschädigungen geschützt.

#### **B.4.10 Straßen, Wege und Zufahrten**

Hinsichtlich der Nutzung öffentlicher Straßen und Wege, insbesondere für den Baustellenverkehr, hat die Vorhabenträgerin frühzeitig vor Baubeginn mit der örtlich und sachlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde Kontakt aufzunehmen.

Ebenso ist sie verpflichtet die sich aus ihrem Handeln ergebenden negativen Auswirkungen auf die öffentlichen Belange der Verkehrssicherheit im Straßenverkehr zu beseitigen und aufgrund der Baumaßnahme verschmutzte Straßen und Wege ordnungsgemäß wieder zu reinigen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Im Erläuterungsbericht, Punkt 8.3 der Planunterlagen sind die von den Baumaßnahmen betroffenen öffentlichen Straßen und Wege aufgeführt.

Der An- und Abtransport des mobilen Baggers und der LKWs zur Entsorgung der ausgebauten Materialien erfolgt über die Perlachtstraße und einen befestigten Weg bei Bahn-km 28,620. Hinsichtlich der Inanspruchnahme der öffentlichen Wege und Straßen wird durch die bauausführende Firma eine verkehrsrechtliche Anordnung von der örtlich und sachlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig vor Baubeginn eingeholt.

Bauzeitliche Straßensperrungen sind nicht vorgesehen.

#### **B.4.11 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

Für die Baumaßnahme ist sowohl vorübergehend als auch dauerhaft kein Fremdgrund in Anspruch zu nehmen.

Für die Durchführung der Maßnahme ist als Baustelleneinrichtungsfläche sowie Bereitstellungsfläche ein bahneigenes Grundstück der DB AG bei Bahn-km 28,618 bis 28,652 links der Bahn vorgesehen. Die Baustellenzufahrt erfolgt über die öffentliche „Perlachstraße“ und den öffentlichen mit Schwarzdecke befestigten Weg bei Bahn-km 28,620 links der Bahn.

#### **B.4.12 Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen**

Während der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen wurden gegen die Maßnahme keine Einwendungen durch Private erhoben.

#### **B.5 Gesamtabwägung**

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Unter Beachtung der im verfügenden Teil dieser Plangenehmigung aufgenommenen Auflagen und Hinweise, wird den öffentlichen Belangen ausreichend Rechnung getragen.

Private Einwendungen gegen das Vorhaben wurden nicht vorgetragen.

#### **B.6. Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof  
Ludwigstraße 23  
80539 München**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben

### **D. Fertigungen**

Der Vorhabenträger erhält zwei Ausfertigungen des Plangenehmigungsbescheides nebst einem Plansatz der festgestellten Unterlagen,

Je einen Abdruck des Plangenehmigungsbescheides erhalten

- die Gemeinde Schongau
- das Landratsamt Weilheim-Schongau

**Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle München  
München, den 18.12.2019  
Az. 651pph/004-2018#007  
VMS-Nr.: 3409366**